

Abschrift

17 W 28/14
85 III 105/14 Amtsgericht Hannover

Erläss

Zur Geschäftsstelle gelangt
am 21. Januar 2015

Bellekom, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beschluss

In der Personenstandssache

geb.

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigte:
Anwaltsbüro Niedenthal, Marktstraße 2-4, 33602 Bielefeld,
Geschäftszeichen: 121/14 KN

Beteiligte:

1. Region Hannover, Team Öffentliche Sicherheit,
Maschstraße 17, 30161 Hannover,
Geschäftszeichen:
2. Stadt Gehrden, vertreten durch den Bürgermeister,
Fachbereich Ordnung und Bürgerdienste, Kirchstraße 1-3, 30989 Gehrden,
Geschäftszeichen: C

hat der 17. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Büte, den Richter am Oberlandesgericht Kohlenberg und die Richterin am Oberlandesgericht Carstensen am 21. Januar 2015 beschlossen:

- I. Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 13. Oktober 2014 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.
- II. Der Antragstellerin wird für das Beschwerdeverfahren Verfahrenskostenhilfe bewilligt. Ihr wird Rechtsanwältin Niedenthal in Bielefeld beigeordnet.
- III. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000 € festgesetzt.
- IV. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin beantragt im vorliegenden Verfahren die Berichtigung des Geburtseintrags Nr. 813 des Standesamts Gehrden vom 23. November 1989 dahingehend, dass die Geschlechtsangabe, wonach „ein Mädchen geboren“ wurde, in die Angabe „inter“ oder „divers“ geändert wird.

Zur Begründung trägt die Antragstellerin vor, dass sie weder eine Frau noch ein Mann sei.

Die Standesamtsaufsicht wies in ihrer Stellungnahme vom 1. August 2014 darauf hin, dass es nicht möglich sei, ein drittes Geschlecht in die Personenstandsregister einzutragen. Der Gesetzgeber habe sich für eine binäre Geschlechterordnung entschieden und lediglich die Möglichkeit geschaffen, gar kein Geschlecht einzutragen.

Das Amtsgericht Hannover hat den Berichtigungsantrag zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass das Geschlecht eines Kindes mit „weiblich“ oder „männlich“ oder ohne eine solche Angabe einzutragen sei. Die Angabe des Geschlechts mit „inter“ oder „divers“ sei nicht vorgesehen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde, für die sie um Verfahrenskostenhilfe nachsucht. Damit verfolgt sie ihren erstinstanzlich gestellten Antrag weiter. Sie meint, dass sie einen Anspruch auf eine der eigenen Geschlechtsidentität entsprechende Eintragung habe.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt. Sie führt jedoch nicht zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung. Das Amtsgericht geht in nicht zu beanstandender Weise davon aus, dass die Voraussetzungen für die begehrte Berichtigung der Angaben des Geschlechts der Antragstellerin in der Geburtsurkunde nach §§ 48 Abs. 1, 47 Abs. 2 Nr. 1 PStG nicht vorliegen.

1. Nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG wird im Geburtenregister das Geschlecht des Kindes beurkundet. Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall nach § 22 Abs. 3 PStG ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen. Die Vorschrift wurde durch das Personenstandsrechts-Änderungsgesetz vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122, 2440) (PStRÄndG) mit Wirkung vom 1. November 2013 eingefügt.

§ 22 Abs. 3 PStG korrespondiert mit Nr. 21.4.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) (BAnz 2010, Nr. 57a). Danach unterbleibt eine Eintragung, wenn das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Umschreibungen wie „ungeklärt“ oder „intersexuell“ sind nicht zulässig. Diese Klarstellung ist durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV-ÄndVwV) vom 3. Juni 2014 eingefügt worden.

Das Amtsgericht hat somit in Übereinstimmung mit dem Wortlaut der §§ 21 Abs. 1 Nr. 3, 22 Abs. 3 PStG sowie Nr. 21.4.3 PStG-VwV den Antrag auf Berichtigung des Geburtenregisters dahingehend, dass das Geschlecht als „inter“ oder „divers“ eingetragen wird, zurückgewiesen. Die Antragstellerin könnte lediglich eine Streichung des Geschlechts „weiblich“ erreichen.

2. Entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift erfasst die Regelung des § 22 Abs. 3 PStG nicht lediglich den Fall, dass bei einem Neugeborenen für eine Übergangszeit eine Geschlechterzuordnung nicht möglich ist. Dagegen

spricht die Gegenüberstellung der Regelung über die Angabe der Vornamen (§ 22 Abs. 1 PStG), für die eine Monatsfrist gilt, und der Regelung über die Geschlechtsangabe (§ 22 Abs. 3 PStG), für die keine Frist vorgesehen ist.

In dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung war die Änderung des § 22 Abs. 3 PStG nicht vorgesehen (BT-Drucksache 17/10489). Aus der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Innenausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften ergibt sich, dass sich der Gesetzgeber mit der Regelung in § 22 Abs. 3 PStG der Problemstellungen des deutschen Ethikrates zum Thema „Intersexualität“ angenommen und klargestellt hat, dass die Geschlechtsangabe im Geburtseintrag offen bleibt, wenn diese nicht zweifelsfrei feststeht (BT-Drucksache 17/12192, S. 11). Der Gesetzgeber hat der Problematik der Geschlechterzuordnung mit § 22 Abs. 3 PStG hinreichend Rechnung getragen. Die primäre Wirkung der Neuregelung in § 22 Abs. 3 PStG wird in der Anerkennung von Intersexualität durch den Gesetzgeber gesehen (Theilen, Intersexualität, Personenstandsrecht und Grundrechte, StAZ 2014, S. 1, 7; Sieberichs, Das unbestimmte Geschlecht, FamRZ 2013, 1180, 1181 und 1184).

3. Das Tatbestandsmerkmal „Geschlecht“ in § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG muss auch nicht verfassungskonform dahingehend ausgelegt werden, dass es neben „männlich“ und „weiblich“ als drittes Geschlecht „inter“ oder „divers“ gibt. § 22 Abs. 3 PStG in der jetzt gültigen Fassung erweist sich nicht als verfassungswidrig.

Die geschlechtliche Identität einer Person ist Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG). Deshalb ist die Anerkennung der Intersexualität grundrechtlich geschützt. Das personenstandsrechtliche Geschlecht soll das empfundene Geschlecht widerspiegeln. Ein rein binäres Geschlechtersystem, bestehend aus „männlich“ und „weiblich“ wäre nach überwiegender Auffassung verfassungswidrig (Theilen, a.a.O., S. 3; Stellungnahme des Deutschen Ethikrates, BT-Drucksache 17/9088 S. 46, 47 m.w.N.).

Hieraus folgt aber nicht, dass die Anerkennung von Intersexualität im Personenstandsrecht ausschließlich durch ein Geschlecht „inter“ oder „divers“ erfolgen

kann, wie es die antragstellende Partei begehrt. Der Deutsche Ethikrat hat in seiner Stellungnahme zwar die Empfehlung abgegeben, dass bei Personen, deren Geschlecht nicht eindeutig feststellbar ist, neben der Eintragung als „weiblich“ oder „männlich“ auch „anderes“ gewählt werden kann. Zusätzlich sollte nach der Stellungnahme des Ethikrates geregelt werden, dass kein Eintrag erfolgen muss, bis sich die betroffene Person selbst entschieden hat (BT-Drucksache 17/9088, S. 59). Der Deutsche Ethikrat hat in seiner Stellungnahme aber auch andere denkbare Varianten außer der Anerkennung eines dritten Geschlechts dargestellt, namentlich die Zuordnung zu beiden Geschlechtern, das Offenlassen des Geschlechts oder die gänzliche Abschaffung der Eintragung des Geschlechts (BT-Drucksache 17/9088, S. 47, 48). Der Gesetzgeber hat sich für das Offenlassen der Geschlechtsangabe entschieden. Die Nichtbezeichnung des „unbestimmten Geschlechts“ im Personenstandsrecht ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (Theilen, a.a.O., S. 3). Intersexuelle, für die die Eltern ein bestimmtes Geschlecht haben eintragen lassen, können die Streichung der Geschlechtsangabe bewirken und so den Status eines unbestimmten Geschlechts erreichen (Sieberichs, a.a.O., S. 1184).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 84 FamFG. Die Wertfestsetzung entspricht § 42 Abs. 3 FamGKG. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde erfolgt gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 1 FamFG im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Angesichts der Schwierigkeit der Rechtslage war der Antragstellerin Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen (§§ 76 Abs. 1 FamFG, 114 ZPO).

Büte

Kohlenberg

Carstensen